Statuten



A. Verein

Art. 1

Name / Sitz

Spitex Regio ZO ist ein politisch unabhängiger, gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB. Er wird nachfolgend kurz als Verein bezeichnet.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verein bezweckt, allen Einwohnerinnen und Einwohnern der angeschlossenen Vereinsgemeinden bei Krankheit, Unfall, körperlicher oder seelischer Einschränkung, Pflege- und Hilfsbedürftigkeit geeignete spitalexterne Pflege und Betreuung anzubieten.

² Leistungsverträge mit den zuständigen Gemeindebehörden definieren das Angebot.

Art.3

Ziel

Mit den Leistungen des Spitex-Vereins wird die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der betreuten Personen trotz Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt. Dadurch wird die Lebensqualität gesteigert und stationäre Aufenthalte werden vermieden, hinausgezögert oder verkürzt.

Art. 4

Zusammenarbeit/ Entwicklung

Der Verein achtet auf eine zweckmässige Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und Institutionen. Er kann sich weiteren Aufgaben erschliessen, die der Hilfe und Pflege für das Wohnen zu Hause und der Gesundheitsförderung dienlich sind.

B. Mitgliedschaft

Art. 5

Arten

Mitglieder des Vereins können sein:

Einzelpersonen oder Mehrpersonenhaushalte

Art. 6

Erwerb/Erlöschen

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Sie erlischt, wenn der jährliche Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet wird, durch eine schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres, durch Tod oder Ausschluss.

Ab dem 2. Mitgliedsjahr kommen die Mitglieder in den Genuss von Vergünstigungen.

Art. 7

Ausschluss

Mitglieder, welche dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Der/die Betroffene kann den Entscheid innert 30 Tagen an die Generalversammlung weiterziehen.

C. Organisation

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der Beirat
- 4. Die Revisionsstelle

C1 Generalversammlung

Art. 9

Bedeutung Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle.

Art. 10

Einladung

¹ Die Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin in den amtlichen Publikationsorganen oder brieflich mit Traktanden und Anträgen des Vorstandes einzuladen. Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich begründet einzureichen.

² Ausserordentliche Generalversammlungen sind zwei Monate nach eingereichtem Begehren durchzuführen.

Art. 11

Stimm- und Wahlrecht

Jeder bezahlte Jahresbeitrag gibt Anrecht auf eine Stimme an der Generalversammlung. Wahlen und Beschlüsse werden offen und mit einfachem Handmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen müssen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 12

Aufgaben

Der Generalversammlung steht zu:

- 1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- 2. Abnahme des Jahresberichtes
- 3. Genehmigung der Jahres- und Fondsrechnung und Entlastung des Vorstandes
- 4. Genehmigung des Budgets
- 5. Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- 6. Wahl der Revisionsstelle
- 7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das jeweils folgende Jahr
- 8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder
- 9. Behandlung von Einsprachen ausgeschlossener Mitglieder
- 10. Änderung der Statuten
- 11. Auflösung des Vereins

C2 Vorstand

Art. 13

Wahlen

Die Wahlen des Vorstandes und der Revisionsstelle erfolgen für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Als Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Nicht wählbar sind Personen, die mit dem Verein in einem Arbeitsvertragsverhältnis stehen.

Art. 14

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Es ist anzustreben, dass die Vorstandsmitglieder den verschiedenen Vertragsgemeinden angehören, dass jedes Vorstandsmitglied eine Ressortverantwortung übernimmt und folgende Anforderungsprofile im Vorstand ausgewiesen werden:

- 1. Fachkenntnisse (Unternehmensführung, Finanzen, Personalwesen, Öffentlichkeitsarbeit)
- 2. Branchenkenntnisse (Gesundheitswesen, Sozialwesen, Politik, Verwaltung)
- 3. Zeitliche Verfügbarkeit
- 4. Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit

Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 15

Konstituierung

 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin aus dem Kreise des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Der Vorstand ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen und sich selbst zu ergänzen. Solche Wahlen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 16

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es gilt der Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 17

Aufgaben

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Der Vorstand ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Vereinszwecks. Er führt den Spitex-Verein strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- 1. Leitlinien, Betriebsreglemente und Konzepte
- 2. Personalreglemente und Anstellungsbedingungen
- 3. Geschäfts- und Finanzplanung
- 4. Dienstleistungsangebot und Tarife
- 5. Grundsätze betreffend Rechnungswesen, Personalpolitik, Qualitätsmanagement
- 6. Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung und der Stützpunktleitungen
- 7. Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
- 8. Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- 9. Abschluss von Vereinbarungen mit politischen Gemeinden

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement. Dieses ordnet die strategische und operative Geschäftsführung.

Art. 18

Vertretung nach aussen

Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach aussen, in Abwesenheit der/die Vizepräsident/in. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. Der Vorstand bestimmt die Personen.

Art. 19

Schweigepflicht

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht. Diese besteht nach Beendigung der Vorstandstätigkeit weiter.

C3 Beirat

Art. 20

Zusammensetzung Der Beirat besteht aus je einem Gemeinderat der Auftrag gebenden Gemeinden.

Art. 21

Aufgabe

Der Beirat wird mindestens 2x jährlich zu einer Vorstandssitzung eingeladen. Dabei wird er über die Entwicklung des Betriebes und die wichtigsten betrieblichen Kennzahlen informiert.

C4 Revisionsstelle

Art. 22

Bestand und Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. An ihre Stelle kann eine ausgewiesene Treuhandfirma treten. Sie prüft die Vereinsrechnung, allfällige Fondsrechnungen und die Bilanz und erstellt schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

D Finanzen

Art. 23

Jahresrechnung Budget

¹ Für den Rechnungsabschluss ist der Generalversammlung jährlich eine Gesamtrechnung vorzulegen. Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Der jährliche Ausgabenrahmen wird von der Generalversammlung durch Abnahme des Voranschlages festgesetzt.

Art. 24

Einnahmen

Zur Deckung der Ausgaben des Vereins dienen:

- 1. Mitaliederbeiträge
- 2. Erträge aus Dienstleistungen gemäss geltenden Tarifen
- 3. Mieteinnahmen von Krankenmobilien
- 4. Erträge aus Vermögenswerten oder Mittelbeschaffungsaktionen
- 5. Restfinanzierung der politischen Gemeinden
- 6. Defizitdeckung der politischen Gemeinden gemäss Leistungsvereinbarung

Art. 25

Fonds

Der Verein führt einen allgemeinen Fonds über Gaben und Legate. Die Zweckbestimmungen sind im Fondsreglement festgehalten. Der Fonds wird in einer separaten Rechnung geführt.

Art. 26

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

E Auflösung des Vereins

Art. 27

Beschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Ein Antrag zur Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 28

Vereinsvermögen

Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen innerhalb einer Frist von 6 Monaten an die politischen Vertragsgemeinden. Die Aufschlüsselung ist in den Ausführungsbestimmungen der Finanzierungsmodalitäten festgehalten. Die Gemeinden verpflichten sich, die Vermögenswerte einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übertragen, sofern diese eine ähnliche Zweckbestimmung gewährleisten kann.

Eine Änderung dieses Artikels bedarf der Zustimmung der Vertrags-

gemeinden.

F Weitere Bestimmungen

Art. 29

Ergänzendes Recht Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der Art. 60-79 ZGB.

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind von den Mitgliedern der Gründungsversammlung der Spitex Regio ZO am 7. März 2013 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Ort / Datum: Russikon, 7. März 2013

Namens der Gründungsversammlung:

Doris Bopp Präsidentin Maya Schröter Aktuarin